

Schriftliche Anfrage betreffend Schaufenster-Werbung in Ladengeschäften

26.5030.01

Gemäss einem Zeitungsbericht wurde das Traditionsgeschäft Presser aufgefordert, eine Werbung auf der Aussenseite des Schaufensters zu entfernen, weil keine Bewilligung dafür vorliege. Für Werbung aussen am Schaufenster sei ein Baubewilligungsverfahren erforderlich, hiess es vom Bau- und Verkehrsdepartement.

Sicher haben die zuständigen Mitarbeitenden des Bau- und Verkehrsdepartements gemäss bestehenden Vorschriften gehandelt. Es geht nicht darum, diese Staatsangestellten zu kritisieren. Sehr wohl aber muss man sich fragen, ob die Vorschriften, welche zu dieser staatlichen Intervention führten, sinnvoll, angezeigt und in der heutigen schwierigen Lage der Detailhandelsgeschäfte zeitgemäss sind. Auch vor dem Hintergrund der massiv zu langen Dauer der Basler Baubewilligungsverfahren stellt sich die Frage, ob solche Staatsaufgaben sinnvoll sind.

Der Detailhandel in der Stadt leidet auch unter der Konkurrenz des online-Handels, der von unsinnigen Vorschriften weitgehend unbelastet liefert kann. Auch die Erreichbarkeit der Innerstadt-Ladengeschäfte ist weniger gut als der Zugang zu Einkaufszentren ausserhalb der Innerstadt. Ladengeschäfte in der Basler Innenstadt sind in mehrfacher Hinsicht benachteiligt.

Die Ladengeschäfte in der Stadt und in den Aussenquartieren tragen wesentlich zur Attraktivität der Stadt bei, gerade Fachgeschäfte wie der Bastelzubehör-Laden Presser heben sich positiv ab von den Läden grosser Ketten. Es wäre folgerichtig, wenn solche Geschäfte unterstützt und nicht – wie im vorliegenden Fall – schikaniert würden. Vor einigen Jahren ist auch seitens der Bewilligungsbehörden die Schaufenstergestaltung des Künstlers Däge in Kleinhüningen aus ähnlichen Gründen gerügt worden. Die damals öffentlich geäusserte Kritik scheint beim Bau- und Verkehrsdepartement nicht wahrgenommen worden zu sein.

Diese Vorschrift hat keinen Sinn, verschlechtert die ohnehin nicht einfache Lage der Ladengeschäfte und es ist auch nicht ersichtlich, welches Rechtsgut damit geschützt werden soll.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erkennt der Regierungsrat die schwierige Situation der Ladengeschäfte im Kanton hinsichtlich Konkurrenz und Erreichbarkeit etc.?
2. Welches Rechtsgut schützen die Vorschriften, welche Werbefolien auf der Aussenfläche von Schaufenstern verbieten bzw. einer Bewilligungspflicht unterstellen?
3. Erkennt der Regierungsrat, dass die Umsetzung und Kontrolle dieser Vorschrift den Aufwand für Bürokratie bei den Ladengeschäften und in der Verwaltung erhöhen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, diese Vorschriften aufzuheben?

Alex Ebi